

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „110-kV-Leitungsanlage Kupferzell – Hohenberg, Anlage 0325, Anbindung Umspannwerk Obersteinach“ bestätigt das Regierungspräsidium die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorhabenträgerin hat in den umweltfachlichen Unterlagen geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die Arbeitsfläche befindet sich hauptsächlich auf Wiesenflächen, die überwiegend temporär in Anspruch genommen. Die zusätzliche oberflächliche Bodenversiegelung beträgt in Summe lediglich etwa 5 m² und wird daher als vernachlässigbar gering angesehen. Eine Beeinträchtigung des Bodens kann durch drucklastverteilende Materialien vermieden werden. Die beanspruchten Flächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und nach Abschluss der Arbeiten durch Tiefenlockerung und Ansaat wiederhergestellt. Beim Aushub der Baugruben wird der Oberboden getrennt vom Unterboden gelagert und anschließend wieder entsprechend verfüllt. Die Funktionen des Naturhaushalts bleiben erhalten.

Der Bestand der betroffenen Streuobstwiese soll größtmöglich erhalten bleiben und während der Bauphase beispielsweise durch Baugitter geschützt werden. Die Fällungen von 11 Obstbäumen werden gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durchgeführt und durch die Neupflanzung von 18 hochstämmigen, gebietsheimischen Obstbäumen direkt vor Ort ausgeglichen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen werden 4 Ersatznisthilfen für höhlenbrütende Vögel und 4 Fledermaushöhlen angebracht. Die Bauarbeiten werden nach Abschluss der Hauptvogelbrutzeit frühestens im August begonnen.

Ebenso kann ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Pflanzenarten nach IV b) FFH-RL vorliegen. Das Landschaftsbild wird in dem vom UW Obersteinach und den vorhandenen Freileitungsanlagen geprägten Gebiet durch die Maßnahme nicht wesentlich verändert.

Das beim Rückbau anfallende Material wird fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz. Außerdem befinden sich im Umfeld der Maßnahme keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Nach der erfolgten Baugrunduntersuchung ist ein Eingriff in das Grundwasser und eine damit verbundene Grundwasserhaltung nicht erforderlich.

Im Hinblick auf elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder werden die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) nach wie vor erfüllt. Auch die Richtwerte der AVV Baulärm werden während des Baus uneingeschränkt eingehalten.

Zur Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Gesamtbetrachtend können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Eine Pflicht zur Durchfüh-

zung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht mithin nicht, §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 30.03.2023
Regierungspräsidium Stuttgart